

Frau Katja Hessel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: katja.hessel@bundestag.de;
finanzausschuss@bundestag.de

Datum
19 Juni 2020

Seite
1 von 9

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) BT-Drucksache 19/20058

Sehr geehrte Frau Hessel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, als Sachverständige in der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise die Sicht der deutschen Wirtschaft zu vertreten. Gleichzeitig nehmen wir die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den mittels vorgenannten Gesetzentwurf beabsichtigten gesetzlichen Änderungen wahr.

Mit dem Gesetz soll der steuerliche Teil des Corona-Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes umgesetzt werden. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft werden mit diesem Paket, insbesondere mit den steuerlichen Maßnahmen, einige wichtige Impulse gesetzt, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu bewältigen. Viele Vorschläge der deutschen Wirtschaft wurden teilweise aufgegriffen, bei einigen Punkten besteht aus unserer Sicht jedoch noch Anpassungsbedarf.

I. Zum Entwurf eines Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 3 – Änderung des § 7 Abs. 2 – Wiedereinführung der degressiven AfA

Mit der Änderung soll die degressive Abschreibung für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (wieder) eingeführt werden, befristet für die Jahre 2020 und 2021. Diese Maßnahme ist grundsätzlich richtig, da hierdurch ein zusätzlicher Anreiz für unternehmerische

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281507
F: +493020282507

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
M.Wuennemann@bdi.eu

Investitionen gegeben wird. Gerade in der aktuellen Krise sind die Unternehmensinvestitionen stark zurückgegangen, weshalb ein solcher zusätzlicher Anreiz geboten ist.

Seite
2 von 9

Allerdings stellen sich den Unternehmen im Zuge der digitalen Transformation anspruchsvolle technische Herausforderungen, deren Umsetzung hohe und langfristige Investitionen erfordert. Deswegen sollte die degressive AfA deutlich über 2021 hinaus gelten. Nach unserer Auffassung wäre die degressive Abschreibung als dauerhafte und unbefristete Methode zielführend. Zusätzlich sind Sonderabschreibungen oder Sofortabzugsmöglichkeiten für bestimmte Investitionsbereiche – wie zum Beispiel Investitionen in digitale Wirtschaftsgüter oder Klimainvestitionen – sinnvoll, um einen noch stärkeren Konjunkturimpuls zu setzen.

Zu Nr. 4. - Änderung des § 10d Abs. 1 Satz 1 – Anhebung des Verlustrücktrages

Die vorgesehene Anhebung des Verlustrücktragsvolumens auf 5 Millionen Euro (10 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) für die Jahre 2020 und 2021 ist zu begrüßen.

Die gegenwärtige Corona-Krise stellt die Unternehmen vor neue Herausforderungen. Im Unterschied zu „gewöhnlichen“ Wirtschaftskrisen war sie nicht vorhersehbar, noch konnte und kann verlässlich mit den Folgen der Ausbreitung des Coronavirus gerechnet werden. Es ist bereits jetzt abzusehen, dass gerade auch mittelständische Unternehmen erhebliche Verluste mindestens im zweistelligen Millionenbereich erleiden werden. Die Ausweitung des Verlustrücktrages sollte daher dazu beitragen, die krisenbedingten Verluste steuerlich wirksam voll anzuerkennen. Die beabsichtigte Anhebung auf 5 Millionen Euro (10 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) spiegelt die wirtschaftliche Realität nicht wider und sollte daher weiter angepasst werden. Nur mit einer weiteren deutlichen Anhebung der Höchstgrenze können alle krisenbedingten Verluste steuerlich wirksam anerkannt werden.

Durch die weiterhin bestehende zeitliche Beschränkung, die einen Verlustrücktrag nur in das unmittelbar vorangegangene Veranlagungsjahr vorsieht, können Vorjahresgewinne – beispielsweise aus dem Jahr 2018 – nicht zur Bewältigung der gegenwärtigen Krisensituation genutzt werden. Diese zeitliche Begrenzung sollte aufgehoben werden und ein Verlustrücktrag wenigstens für weitere zwei Jahre ermöglicht werden.

Im Ergebnis entstehen durch eine Ausweitung des Verlustrücktrags nur Finanzierungseffekte und keine tatsächliche Steuerentlastung der Unternehmen: die geforderten Anpassungen würden die durch § 10d EStG normierten Effekte zeitlich nur vorziehen, sie stellen demnach keine zusätzlichen Wirtschaftssubventionen dar, sondern sollen lediglich der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen.

Petitum:

Die Regelung des § 10d Abs. 1 EStG sollte – befristet für die Jahre 2020 und 2021 – weiter gesetzlich ausgeweitet werden, so dass die in der Krise entstandenen Verluste von allen Unternehmen vollständig steuerlich wirksam berücksichtigt werden können. Hierzu sollte das Verlustrücktragsvolumen weiter deutlich angehoben werden. Außerdem sollte der Verlustrücktrag über den einjährigen Zeitraum hinaus auch in weitere Vorjahre ermöglicht werden und zumindest ein Verlustrücktrag für wenigstens zwei Jahre zulässig sein.

Im Übrigen sollte auch die Mindestbesteuerung (§ 10d Abs. 2 EStG) für die Corona-bedingten Verluste ausgesetzt werden, sodass eine steuerliche Anerkennung der krisenbedingten Verluste auch in den folgenden Jahren ohne Beschränkung möglich ist.

Zu Nr. 9 – Einführung von §§ 110 und 111 – Anpassung von Vorauszahlungen und vorläufiger Verlustrücktrag

Die vorgesehene Einführung von §§ 110 und 111 EStG ist zu begrüßen, da diese Maßnahmen den Unternehmen eher die notwendige Liquidität einräumen, als die bisherigen Regelungen der späteren Geltendmachung des Verlustrücktrages in der Steuererklärung des Verlustjahres.

Die in § 110 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, wonach im Einzelfall auch ein über die pauschale 30 Prozent-Grenze hinausgehender Verlustrücktrag dargelegt werden kann, ergibt sich u. E. bereits nach der generellen Norm für Vorauszahlungsanpassungen in § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG. Wenn der Gesetzgeber dies nun aber an anderer Stelle speziell regelt, könnte er damit ungewollt den Eindruck erwecken, dass er in § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG keine Rechtsgrundlage für die Absenkung der Vorauszahlungen qua Verlustrücktrag aufgrund eines erwarteten Verlusts sieht. Dies würde Steuerpflichtige nach Auslaufen der Regelung benachteiligen. Auch in Zukunft sollten die Steuerpflichtigen aber die Vorauszahlungen des Vorjahres aufgrund eines erwarteten Verlusts des laufenden Jahres absenken können.

Daneben sollte der vorläufige Verlustrücktrag nicht nur in den unmittelbar vorangegangenen Verlangungszeitraum möglich sein. Der Mechanismus sollte gleichfalls auf weitere Vorjahre, mindestens um das Jahr 2018, ausgeweitet werden.

Petitum:

Als Ergänzung sollte eine Klarstellung im Ausschussbericht erfolgen, dass die Regelung des § 110 Abs. 2 nicht rechtsbegründend wirkt, sondern nur der Klarstellung dient, da dasselbe Ergebnis auch über die Anwendung von § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG erreicht würde.

Zu Artikel 3 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nr. 1 – Einführung des § 21 Abs. 3a – Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats

Mit der Einführung soll die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer verschoben werden, um die Liquidität der importierenden Unternehmen zu stärken.

Wir begrüßen das damit verbundene finanzielle Engagement des Bundes und der Länder. Richtig ist, dass mit dieser Neuregelung manche Unternehmen die Einfuhrumsatzsteuer deutlich später als bisher entrichten müssen und damit ein positiver Liquiditätseffekt verbunden ist. Mit der beschlossenen Maßnahme wird jedoch verpasst, den Logistikstandort Deutschland zu stärken, da die Fristverschiebung keinen Einfluss auf den Verwaltungsaufwand der Unternehmen hat – durch die Abwicklung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Zoll und die nachgelagerte Geltendmachung beim Finanzamt. Das von den Verbänden geforderte und auch von den Finanzministern der Länder favorisierte Verrechnungsmodell wäre vor diesem Hintergrund die bessere Konjunkturmaßnahme. Als Vorbild für ein solches Verrechnungsmodell könnten die Regelungen in den Niederlanden dienen.

Zur gesetzlichen Regelung ist zusätzlich anzumerken, dass die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer nur für die Unternehmen näher an den Zeitpunkt eines korrespondierenden Vorsteueranspruches des Importeurs aus der gezahlten Einfuhrumsatzsteuer „herangerückt“ wird, die für die Einfuhrumsatzsteuer einen Zahlungsaufschub (mit Ausnahme des Einzelaufschubs) bewilligt bekommen haben. Damit würde die Maßnahme unmittelbar nur für jene Unternehmen greifen, die ein eigenes Aufschubkonto nutzen können, und nicht für alle aus Drittstaaten einführenden Unternehmen, wie es vom Gesetzgeber zur Konjunkturbelebung eigentlich beabsichtigt ist. Bei Nutzung eines fremden Aufschubkontos (etwa das eines Logistikers; dies ist der Regelfall), käme der Liquiditätsvorteil nicht zum Tragen.

Petitum:

Es sollte zur noch besseren Liquiditätsstärkung der Unternehmen und zum Abbau bürokratischer Belastungen der Importeure aus Drittländern bei der Einfuhrumsatzsteuer ein Verrechnungsmodell nach niederländischem Vorbild implementiert werden. Darüber hinaus sollte auf die Voraussetzung der Nutzung des Aufschubkontos verzichtet werden.

Zu Nr. 3 – Änderung des § 28 Abs. 1 und 2 – Temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes

Mit der Änderung sollen befristet für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 der Regelsatz der Umsatzsteuer von 19 auf 16 Prozent und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 auf 5 Prozent gesenkt werden. Diese Maßnahme kann einen wichtigen Impuls für den Binnenkonsum geben, ruft aber insbesondere für die Leistungsabrechnung zwischen zum vorsteuerberechtigten Unternehmen einen erheblichen Umstellungsaufwand hervor, ohne jeglichen Preiseffekt.

In Anbetracht der kurzen Umstellungszeit sehen sich die Unternehmen massiven administrativen Schwierigkeiten ausgesetzt, eine fristgerechte Systemumstellung zu erreichen. Die befristete Mehrwertsteuersenkung hat umfangreiche systemseitige Anpassungen zur Folge, die aufgrund der zahlreichen komplexen Sachverhalte nur unter großen Anstrengungen zu bewerkstelligen sind und für den kurzen Geltungszeitraum von nur sechs Monaten einen ungekannten Verwaltungsaufwand hervorrufen. Hier ist insbesondere auf notwendige Vertrags- und Rechnungsanpassungen, wie auch auf notwenige Anpassungen von bereits erfolgten Vorauszahlungen, Anzahlungen und Vorausrechnungen und Abrechnungen von Dauerleistungen hinzuweisen.

Durch die komplexen Sachverhalte und Fragestellungen sehen wir es als erforderlich an, mit einer gesetzlichen Billigkeitsregelung die beschlossene Mehrwertsteuersenkung zu flankieren. Die Billigkeitsregelung muss es dem unternehmerischen Leistungsempfänger ermöglichen, aus einer aufgrund der Steuersatzänderung versehentlich falsch mit zu hoher Umsatzsteuer ausgestellten Rechnung den vollen ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer geltend zu machen unter der Voraussetzung, dass der zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag nicht durch den leistenden Unternehmer berichtet worden ist, so dass eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen ist.

Nach § 15 UStG kann der zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmen nur die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer geltend machen. Die versehentlich mit dem falschen Umsatzsteuersatz ausgestellten Rechnungen oder erfolgten Abrechnung können damit vom Leistungsempfänger nicht akzeptiert werden. Die Folge dieser Regelung ist, dass versehentlich falsch ausgestellte Rechnungen nach dem 1. Juli durch verspätete oder fehlerhafte Systemumstellungen in Folge des enormen Zeitdrucks vom Leistungsempfänger wegen des zu verwehrenden Vorsteuerabzugs nicht akzeptiert werden können. Verzögerte Leistungsabrechnungen sind die Folge. Um unnötige Belastungen der Wirtschaftsteilnehmer zu verhindern, sollte eine gesetzliche Billigkeitsregelung im Rahmen der zeitlich begrenzten Fassungen (§ 28 UStG) mit geregelt werden. Dadurch würde die Rechtssicherheit im B2B-Bereich erheblich erhöht werden. Eine unnötige Belastung der Wirtschaftsteilnehmer mit steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Risiken kann so verhindert werden. Es soll sich bei dieser Regelung nicht um eine generelle Ausnahmeregelung für den B2B-Bereich handeln, vielmehr sollen damit die in der Zeit der Systemumstellung auftretenden Fehler über die Nichtbeanstandung bürokratiearm behoben werden. Darüber hinaus wird die zweifache Systemumstellung innerhalb von sechs Monaten nur mit praxisgerechten Vereinfachungsregelungen durch ein begleitendes BMF-Schreiben gelingen.

Petitum:

Über eine gesetzliche Billigkeitsregelung sollte geregelt werden, dass es bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen nicht beanstandet wird, wenn diese das Recht auf Vorsteuerabzug in Höhe des Regelsteuersatzes von 19% (anstelle von 16%) bzw. des ermäßigten Steuersatzes von 7 % (anstelle von 5%) geltend machen, sofern ihnen der erhöhte Steuerbetrag von einem anderen Unternehmer in einer Rechnung unrichtig fakturiert wurde. Diese gesetzliche Billigkeitsregelung sollte auch für Abrechnungen im Rahmen des sog. Gutschriftverfahrens nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG gelten.

In Anbetracht der Komplexität der erforderlichen Systemumstellungen muss sich der Gesetzgeber für weitere Vereinfachungsregelungen im begleitenden BMF-Schreiben einsetzen.

Zu Artikel 5 – Änderung des Gewerbesteuergesetzes – Anhebung des Freibetrages bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen

Die Anhebung des Freibetrages bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen von 100.000 auf 200.000 Euro ist nachvollziehbar, greift aber aus unserer Sicht zu kurz. Zwar kann die sich durch die Hinzurechnungen ergebende Kostenbesteuerung in ihrer Wirkung abgemildert werden. Für viele Unternehmen verbleibt dennoch ein hoher Hinzurechnungsbetrag, im Extremfall sogar eine Substanzbesteuerung.

Petitum:

Die Maßnahme greift für uns zu kurz. Die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer sollten weiter zurückgeführt werden. Die Politik sollte die Krise darüber hinaus zum Anlass nehmen, eine grundlegende Reform der Kommunalfinanzen einzuleiten. Denn die Gewerbesteuer erweist sich in der gegenwärtigen Krise – erneut – als sehr konjunkturabhängig und ist deshalb keine gute Grundlage für eine solide, nachhaltige kommunale Finanzierung.

Zu Artikel 8 – Änderung des Forschungszulagengesetzes (FZulG) – Befristete Anhebung der Förderhöchstgrenzen

Die Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage bei der Forschungszulage von 2 auf 4 Millionen Euro für die Jahre 2020 bis 2025 ist richtig. So wird ein wichtiger Impuls für mehr Innovationen der Unternehmen gesetzt. Gerade in und erst recht nach der Krise sind wettbewerbsfähige Produkte und Verfahren besonders wichtig. Deshalb ist ein zusätzlicher Impuls geboten. Allerdings geht die Förderung weiterhin hinsichtlich der Höhe und der Befristung bis 2025 nicht weit genug, um Funktionen von Forschung und Entwicklung (FuE) im internationalen Standortwettbewerb in Deutschland nachhaltig zu verankern. Neben einer wettbewerbsfähigen Forschungszulage braucht der deutsche FuE-Standort auch eine stärkere Finanzierung von FuE mittels Venture Capital.

Anträge auf eine Bescheinigung gemäß § 6 FZulG sind bei einer derzeit noch zu bestimmenden Bescheinigungsstelle zu stellen. Die Bescheinigung bestätigt verbindlich, dass es sich bei dem Vorhaben um ein förderfähiges Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben im Sinne des FZulG handelt. Laut dem Bundesministerium für Bildung und Forschung soll dies „im Laufe des Spätsommers“ möglich sein.

Petitum:

Die Maßnahme sollte wie im Entwurf vorgesehen umgesetzt werden. Allerdings geht die Förderung weiterhin hinsichtlich der Höhe und der Befristung bis 2025 nicht weit genug, um FuE-Funktionen im internationalen Standortwettbewerb in Deutschland nachhaltig zu verankern.

Um den investiven Impuls der Forschungsförderung zeitnah zum Tragen zu bringen, sollte mit Hochdruck die Arbeitsfähigkeit der erforderlichen Bescheinigungsstelle für Anträge zur Forschungszulage sichergestellt werden.

II. Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft

Wir honorieren die bereits in den vergangenen Monaten beschlossenen und auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Regelungen, durch steuerliche Maßnahmen die Sicherung der Wirtschaft zu bestärken.

Jedoch sehen wir weiteren strukturellen Handlungsbedarf, um die Wirtschaftskraft am Standort Deutschland auch nach der Krise durch steuerliche Maßnahmen zu stützen. Hierzu zählt aus Sicht der Deutschen Industrie vor allem eine Senkung der Steuerbelastung von Unternehmen auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau von 25 Prozent.

1. Strukturelle steuerpolitische Maßnahmen

Im deutschen Steuerrecht sind Regelungen enthalten, welche in überschießender Weise Missbräuche zu bekämpfen suchen. Diese bewirkten bereits in der Vergangenheit für Unternehmen Rechtsunsicherheit und verhinderten in Einzelfällen betriebswirtschaftlich sinnvolle Schritte, wie etwa Umstrukturierungen. Angesichts der gegenwärtigen gesamtwirtschaftlichen Situation tragen solche Regelungen nun krisenverstärkend. Durch eine zeitnahe Anpassung der überschießend wirkenden Regelungen würden Rahmenbedingungen verbessert, um den Unternehmensstandort Deutschland zu stärken.

Die gegenwärtige Lage zeigt, dass vor allem die Stärkung von Liquidität in Unternehmen priorität ist, um eine positive Geschäftsentwicklung zu fördern. Demzufolge sollten dahingehende Regelungen, wie zum Beispiel die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG dringend verbessert werden. Dabei bedarf es einer Einbeziehung der Ertragsteuern in den Begünstigungsbetrag, einer Anpassung der Thesaurierungs-/Nachversteuerungssätze, einer Flexibilisierung der Verwendungsreihenfolge für die Entnahme von Altrücklagen und den Abbau von Umstrukturierungshemmnissen. Allein die Einführung eines Optionsmodells reicht nicht aus, um die Besteuerung von Personengesellschaften wettbewerbsfähig zu machen. Zudem ist das Optionsmodell aufgrund des hiermit verbundenen Bürokratie- und Beratungsaufwands nicht für alle Unternehmen eine praktikable Alternative.

Im Rahmen einer bereits in dem Konjunkturpaket vorgesehenen Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts sind unter anderem weitere Anpassungen der Vorschrift des § 8b KStG notwendig: Hier ist insbesondere auf die Anpassung des Korrespondenzprinzips (§ 8b Abs. 1 Satz 4 KStG) sowie des Abzugsverbots von Gewinnminderungen (§ 8b Abs. 3 Satz 4 KStG) hinzuweisen. Die Ausgestaltung der Normen wirkt in überschießender Weise dahingehend, dass auch eindeutig nicht missbräuchliche Sachverhalte unter diese Regelung fallen. Bei dem Abzugsverbot von Gewinnminderungen kommt diese Wirkung beispielsweise bei einer Darlehensgewährung in Fremdwährung zum Tragen. Kommt es aufgrund von Währungskursveränderungen zu Wechselkursverlusten, sind diese steuerlich nicht abzugsfähig, wohingegen Wechselkursgewinne mangels Befreiungsvorschrift steuerpflichtig sind. Es gilt nun mehr denn je, wirtschaftlich sinnvolle unternehmerische Tätigkeiten am Standort Deutschland nicht

zusätzlichen Hürden zu unterwerfen und demnach sind die überschießenden Tendenzen dieser Regelungen zurückzuführen.

Seite
8 von 9

Mit der sog. Zinsschranke des § 4h EStG (für Körperschaften i.V.m. § 8a KStG) wird der Betriebsausgabenabzug betrieblich veranlasster Zinsaufwendungen auf Ebene des zinszahlenden Unternehmens unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt. Maximal sind Zinsaufwendungen in Höhe von 30 Prozent des verrechenbaren EBITDA abziehbar. In vielen Unternehmen steigen die Verschuldung und damit die Zinslast krisenbedingt an – nicht infolge steuerlicher Gestaltungen, gegen welche die Zinsschranke gerichtet ist. Diese Regelung sollte daher gelockert bzw. zumindest ausgesetzt werden. Eine Erhöhung der EBITDA-Grenze (z.B. auf 50 Prozent), ist zwingend erforderlich, um notwendige Kreditaufnahmen nicht zusätzlich zu sanktionieren

Nicht zuletzt hat die gegenwärtige Krise erneut gezeigt, dass die Gewerbesteuer sehr konjunkturanfällig und damit nicht als Grundlage für eine solide kommunale Finanzierung geeignet ist. Demnach wäre eine Integration der Gewerbesteuer in die Ertragsbesteuerung sinnvoll, um eine stabile Kommunalfinanzierung unter Beibehaltung der kommunalen Hebesatzautonomie zu erreichen. Spätestens in der neuen Legislaturperiode ab 2021 ist eine Reform der Kommunalfinanzen unumgänglich.

2. Keine zusätzliche Belastung durch Bürokratie

Zeitplan für OECD-Projekt zur Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft verschieben

Auch wollen wir unsere Stellungnahme zum Anlass nehmen, um uns mit Nachdruck dafür einzusetzen, den Zeitplan der OECD-Initiative den momentanen Umständen Rechnung tragen zu lassen und von dem anvisierten Abschluss des Projekts bis zum Ende des Jahres 2020 abzusehen, damit sich die Wirtschaft auf dringende anderweitige Arbeiten konzentrieren kann. Der BDI unterstützt die Suche nach einer global einheitlichen Lösung auf OECD-Ebene. In der jetzigen, von extremer Unsicherheit geprägten Situation ist es aus unserer Sicht dennoch sinnvoll, die geplante Fertigstellung des Projekts bis Ende 2020 um ein bis zwei Jahre zu verschieben. Sollte die Finalisierung des Projekts bis Ende 2020 aufgrund des internationalen politischen Drucks zwingend notwendig sein, so plädieren wir stark dafür, zumindest den Zeitplan für die anschließende Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen in den beteiligten Staaten krisenbedingt einheitlich um mehrere Jahre zu verschieben: Für die Wirtschaft, aber auch für die Finanzverwaltungen müssen realistische Bedingungen geschaffen werden, um die sich ergebenden Änderungen umsetzen zu können.

Erbschaftsteuerliche Regelungen in der Krise anpassen

Im Rahmen der Erbschafts- und Schenkungsteuer bei Unternehmensübertragungen kann eine Reduzierung der Lohnzahlungen infolge der Krise zu einer Nachbesteuerung führen. Um die erbschaftsteuerliche Verschonung zu erhalten, muss die Lohnsumme innerhalb der 5- oder 7-jährigen Lohnsummenfrist 400 Prozent (Regelverschonung) bzw. 700 Prozent (Optionsverschonung) der sog. Ausgangslohnsumme betragen,

wobei bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern geringere Quoten gelten. Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer. Wird die geforderte Lohnsumme nicht erreicht, entfällt die gewährte erbschaftsteuerliche Verschonung in dem Verhältnis, in dem die erforderliche Quote unterschritten wird (§ 13a Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 10 ErbStG).

In vielen Unternehmen ist Kurzarbeit aufgrund der Corona-Krise unvermeidlich. Damit ist derzeit nicht absehbar, ob während der Krise oder danach noch ausreichend hohe Arbeitslöhne bezahlt werden, um die Lohnsummenvoraussetzungen einzuhalten. Im Hinblick auf das Kurzarbeitergeld ist zwar zu beachten, dass der Lohnaufwand durch das dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlte Kurzarbeitergeld nicht gekürzt wird (R E 13a.5 Satz 4 ErbStR 2019). Im Falle von Kurzarbeit wird aber der bezahlte Arbeitslohn gegenüber dem regulären Arbeitslohn deutlich geringer sein. Im Falle von nicht vermeidbaren Entlassungen fällt der Lohnaufwand vollständig aus. Damit besteht bei vielen Unternehmen die Gefahr, dass die Lohnsummenregelung nicht eingehalten werden kann und so nachträglich eine anteilige Steuerfestsetzung erfolgen könnte.

Entsprechende Probleme bestehen im Falle einer Insolvenz. Denn nach aktueller Auffassung von Rechtsprechung und Finanzverwaltung würde eine Insolvenz innerhalb der Behaltensfrist zum Verstoß gegen die Behaltensregelung und damit zu einer anteiligen Steuerzahlung für die erfolgte Erbschaft oder Schenkung führen (§ 13a Abs. 6 i. V. m. § 13a Abs. 10 ErbStG).

Darüber hinaus sollte die sog. Verwaltungsvermögensgrenze von 90 Prozent – zumindest zeitlich befristet – entschärft werden. Forderungen eines Unternehmens gehören zum Verwaltungsvermögen. Gerade in der aktuellen Krise dürfte der Forderungsbestand wegen mangelnder Liquidität beim Kunden sehr hoch sein bzw. deutlich ansteigen. Damit steigt krisenbedingt bei vielen Unternehmen das Verwaltungsvermögen und damit die Gefahr einer Nachversteuerung bei der Erbschaftsteuer.

Petitum:

Bei einem nicht selbst verschuldeten Rückgang der Lohnsumme oder bei einer nicht selbst verschuldeten Insolvenz sollten keine nachträglichen Steuerzahlungen von den Unternehmen gefordert werden. Darüber hinaus sollten – zumindest temporär – Forderungen nicht zum Verwaltungsvermögen gehören.

Für Rückfragen und einen fachlichen Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Wünnemann